

# Zwanzigste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

## Artikel I Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2024, wird wie folgt geändert:

### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

#### a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a) wird der Betrag „150,36 €/t“ durch den Betrag „164,23 €/t“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b) wird der Betrag „60,45 €/t“ durch den Betrag „62,51 €/t“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c) wird der Betrag „39,00 €/t“ durch den Betrag „88,69 €/t“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe d) wird der Betrag „4,64 €“ durch den Betrag „10,16 €“ ersetzt.

### 2. § 4 wird wie folgt geändert:

#### a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Betrag „45,60 €“ wird ersetzt durch den Betrag „51,00 €“,
- bb) der Betrag „95,04 €“ wird ersetzt durch den Betrag „105,00 €“,
- cc) der Betrag „83,04 €“ wird ersetzt durch den Betrag „93,00 €“,
- dd) der Betrag „174,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „193,20 €“,
- ee) der Betrag „162,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „181,20 €“,
- ff) der Betrag „336,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „378,00 €“,
- gg) der Betrag „761,04 €“ wird ersetzt durch den Betrag „845,40 €“,
- hh) der Betrag „1.552,20 €“ wird ersetzt durch den Betrag „1.720,80 €“.

**b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

- aa) Der Betrag „26,40 €“ wird ersetzt durch den Betrag „32,40 €“,
- bb) der Betrag „51,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „61,20 €“.

**c) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

- aa) Der Betrag „63,36 €“ wird ersetzt durch den Betrag „70,00 €“,
- bb) der Betrag „116,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „128,80 €“,
- cc) der Betrag „224,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „252,00 €“,
- dd) der Betrag „1.034,80 €“ wird ersetzt durch den Betrag „1.147,20 €“.

**3. § 8 wird wie folgt geändert:**

**a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

- aa) In Buchstabe a) wird das Wort „Sperrmüll“ durch das Wort „Restmüll“ ersetzt, die Worte „Rechengut aus Kanal- und Gullyreinigung,“ werden gestrichen, der Betrag „186,00 €/t“ durch den Betrag „204,00 €/t“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b) entfällt.
- cc) In Buchstabe c) wird der Betrag „638,00 €/t“ durch den Betrag „677,00 €/t“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe d) wird der Betrag „387,00 €/t“ durch den Betrag „440,00 €/t“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe f) wird der Betrag „1.006,00 €/t“ durch den Betrag „1.079,00 €/t“ ersetzt.
- ff) In Buchstabe g) wird der Betrag „75,00 €/t“ durch den Betrag „110,00 €/t“ ersetzt.
- gg) Buchstabe h) entfällt.
- hh) In Buchstabe j) wird der Betrag „69,00 €/t“ durch den Betrag „131,00 €/t“ ersetzt.
- ii) In Buchstabe k) wird der Betrag „106,00 €/t“ durch den Betrag „186,00 €/t“ ersetzt.

- jj) In Buchstabe o) wird der Betrag „69,00 €/t“ durch den Betrag „98,00 €/t“ ersetzt.
- kk) In Buchstabe p) wird der Betrag „201,00 €/t“ durch den Betrag „247,00 €/t“ ersetzt.
- ll) In Buchstabe q) wird der Betrag „209,00 €/t“ durch den Betrag „223,00 €/t“ ersetzt.
- mm) In Buchstabe r) wird der Betrag „163,00 €/t“ durch den Betrag „169,00 €/t“ ersetzt.
- nn) Als neuer Buchstabe s) wird eingefügt:  

„Hartkunststoffe nicht vom Bau	260,00 €/t“
--------------------------------	-------------
- oo) Als neuer Buchstabe t) wird eingefügt:  

„Kunststoffrohre	480,00 €/t“
------------------	-------------
- pp) Als neuer Buchstabe u) wird eingefügt:  

„PVC-Fenster mit Glas	134,00 €/t“
-----------------------	-------------
- qq) Als neuer Buchstabe v) wird eingefügt:  

„Dispersionsfarben	204,00 €/t“
--------------------	-------------
- rr) Als neuer Buchstabe w) wird eingefügt:  

„Sperrmüll	219,00 €/t“
------------	-------------

**b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

- aa) Der Betrag „77,00 €/t“ wird durch den Betrag „103,00 €/t“ ersetzt.

**c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

- aa) In Buchstabe a) wird das Wort „Sperrmüll“ durch das Wort „Restmüll“ ersetzt und der Betrag „18,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „20,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b) wird der Betrag „45,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „68,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c) wird der Betrag „33,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „44,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe d) wird der Betrag „71,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „97,00 €/Anlieferung“ ersetzt.
- ee) In Buchstabe e) wird der Betrag „8,00 €/Anlieferung“ durch den Betrag „13,00 €/Anlieferung“ ersetzt.



**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Gießen, den 9. Dezember 2024

Landkreis Gießen  
Der Kreisausschuss

Anita Schneider  
Landrätin